



## Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung „Primetime Fiction 2022“

zwischen

**BVK – Berufsverband Kinematografie e. V.**

Baumkirchner Straße 19

81673 München

- „BVK“ -

und

**RTL Television GmbH** und

**VOX Television GmbH**

Picassoplatz 1

50679 Köln

- gemeinsam und einzeln „Sendeunternehmen“ -

- BVK und die Sendeeunternehmen die „Parteien“ -

### Präambel

1. Die Parteien sind übereingekommen, Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die bildgestaltenden Kamerafrauen und -männer (nachfolgend einheitlich einzeln und bei Beteiligung mehrerer Personen an einer Produktion auch gemeinsam „Kameramann“ genannt) nachfolgend definierter Mediengruppen-Inhalte aufzustellen<sup>1</sup>. Die Parteien setzen dabei für werbefinanzierte Fernsehveranstalter ein Prinzip der reichweiten-<sup>2</sup> und vertriebserlösabhängigen Zusatzvergütung der Kameramänner um.

<sup>1</sup> Der BVK stellt klar, dass er die Interessen anderer Urheber derzeit nicht vertritt und insoweit auch kein Präjudiz für die Verhandlungen anderer Urheberverbände begründen kann, insbesondere für die in den Gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegten Referenz- und Beteiligungsschwellen und Vertriebsbeteiligungsschwellen.

<sup>2</sup> Der umgangssprachliche Begriff der Reichweite beschreibt das wissenschaftlich als „Sehbeteiligung“ bezeichnete Phänomen. Die Sehbeteiligung gibt an, wie viele Personen einer Zielgruppe durchschnittlich ferngesehen haben. Jede Person wird mit dem Anteil gezählt,

2. Die Parteien gehen davon aus, dass ein besonderer Erfolg eines Mediengruppen-Inhalts vorliegt, wenn
- a) in Deutschland die kumulierte Durchschnittsreichweite von drei Ausstrahlungen des jeweiligen Programmformats im Referenzzeitraum (sog. „Referenzreichweite“) um mindestens 40 % überschritten wird und/oder
  - b) die Erlöse des Vertriebs der Produktion im Ausland programmformatspezifische Erlöskorridore des Sendeunternehmens überschreiten.

Beide möglichen Erfolgsszenarien sollen unabhängig voneinander bewertet und in Form einer weiteren Beteiligung honoriert werden. Es wird klargestellt, dass ein besonderer Erfolg auch in solchen Fällen vorliegen kann, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs. 2 UrhG noch nicht erfüllt sein müssen, aber durchaus erfüllt sein können.

## Definitionen

AGF Bewegtbildstandard	Zusammenführung der Free-TV Reichweite mit Streamingdaten gemäß den Konventionen der AGF Videoforschung GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Basisbudget	1.250.000 Euro für Movies, 625.000 Euro für Serien und 312.500 Euro für Sitcoms.
Finanzierungsbestandteile	Verleih- und Vertriebsgarantien und andere Erträge der Sendeunternehmen, die im von der etwaigen Förderung anerkannten Kostenplan des Produzenten zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen, vom Sendeunternehmen an den Produzenten bezahlt und auch tatsächlich so verwendet worden sind; Film- und Fernsehförderungen, unabhängig von ihrer Natur (bspw. [bedingt] rückzahlbar oder nicht), zählen ebenfalls zu den Finanzierungsbestandteilen.
Free-TV bzw. Pay-TV Reichweite	Die bei der jeweiligen Ausstrahlung in Deutschland erzielte Reichweite im Free-TV bzw. im Pay-TV in der Zielgruppe nach der Maßgabe der von der Gesellschaft für Konsumforschung

---

der ihrer Sehdauer im Verhältnis zur Dauer der Sendung entspricht. Dieser Quotient aus Sehdauer zu Sendungsdauer wird mit dem Gewicht pro Person zur individuellen Sehbeteiligung verrechnet. Die Summe aller individuellen Sehbeteiligungen über alle Personen ist die durchschnittliche Sehbeteiligung der Sendung.

High Cost Produktion	Nürnberg (oder von deren Nachfolger) erarbeiteten, durchschnittlich gewichteten Zahlen (integriertes Panel einschließlich digitaler Fernsehnutzung) unter Zugrundelegung der AGF-Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, kaufmännisch gerundet auf 2 Dezimalstellen. Ein Mediengruppen-Inhalt, bei dem der Finanzierungsanteil des Sendeunternehmens <sup>3</sup> das jeweilige Basisbudget um mindestens 20 % überschreitet.
Low Cost Produktion	Ein Mediengruppen-Inhalt, bei dem der Finanzierungsanteil des Sendeunternehmens das jeweilige Basisbudget um mindestens 20 % unterschreitet.
RTL Deutschland Mediengruppen-Inhalte	RTL Deutschland GmbH <sup>4</sup> Voll- oder ko-finanzierte fiktionale Auftragsproduktionen sowie Ko-Produktionen mit majoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens von Produktionsfirmen mit Sitz in Deutschland im Auftrag der Sendeunternehmen für die hier gegenständlichen Programmformate. Ko-Produktionen mit minoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens gelten als Mediengruppen-Inhalte, sofern diese von einem majoritären (Ko-)Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, hergestellt worden sind. Lizenzeinkäufe sind keine Mediengruppen-Inhalte <sup>5</sup> . § 32b UrhG bleibt unberührt.
Movie	Fiktionales Programmformat (inkl. Mehrteilern und Reihen) mit einer Länge von je ca. 90 Min. (netto) <sup>6</sup> ; hierzu zählen auch entsprechende Kinospielefilme.
Prime Time	20.00 Uhr bis 23:00 Uhr
Referenzreichweite	Grundlage für die Reichweitenbeteiligung der Kameramänner. Zur Berechnung der

<sup>3</sup> Bei Mehrteilern, Reihen und seriellen Programmformaten ist der durchschnittliche Finanzierungsanteil des Sendeunternehmens für die jeweilige Staffel maßgeblich, gegebenenfalls einschließlich der Pilotfolgen der gleichen Programmformatlänge. Pilotfolgen einer anderen Programmformatlänge (z.B. 90er-Pilotfolgen bei 45er-Serien) fließen nicht in die Berechnung des durchschnittlichen Finanzierungsanteils der Staffel ein.

<sup>4</sup> Vormalig firmierend als Mediengruppe RTL Deutschland GmbH.

<sup>5</sup> Bei Lizenzeinkäufen handelt es sich ganz überwiegend um ausländische Produktionen mit stark eingeschränktem Rechteeumfang. Die Sendeunternehmen haben weder Kenntnis noch Einfluss auf die Gestaltung etwaiger Folgevergütungen für die Urheber, die sich ggf. aus den ausländischen Individual- und/oder Kollektivregelungen ergeben können.

<sup>6</sup> Sonderformate ab 67,5 Min. (netto) gelten als Movie.

Referenzreichweite wurden sämtliche selbständigen Ausstrahlungen jedes definitionsgemäß zu dem jeweiligen Programmformat (Sitcom/Serie/Movie) gehörenden Mediengruppen-Inhalts betrachtet. Bei der Berechnung der programmformatspezifischen

Durchschnittsreichweiten wurden jeweils nur diejenigen ersten maximal drei selbständigen Ausstrahlungen berücksichtigt, die a) innerhalb des Referenzzeitraums, b) in dem ursprünglich intendierten Programm und c) mit einem Sendebeginn innerhalb der Prime Time erfolgt sind. Die Reichweite einer etwaigen unselbständigen Wiederholung wurde der zugehörigen selbständigen Ausstrahlung zugerechnet. Nachdem für das jeweilige Programmformat die ungewichtete<sup>7</sup> Durchschnittsreichweite eines Runs berechnet wurde, wurde dieser Wert mit drei multipliziert.

01.01.2011 - 31.12.2020

Tatsächlich beim Sendeunternehmen eingehende und verbleibende Nettoerlöse aus dem Auslandsvertrieb eines Mediengruppen-Inhalts, soweit es sich nicht um Finanzierungsbestandteile handelt. Von den eingehenden Bruttoerlösen sind tatsächlich anfallende Steuern (Umsatz-, sonstige in- oder ausländische Verkehrssteuern sowie Quellensteuer) abzuziehen.<sup>8</sup> Zulässig ist auch der Abzug der ggf. mit Produzenten oder dritten Lizenzgebern der Mediengruppen-Inhalte vertraglich vereinbarten Erlösbeteiligungen. Es wird klargestellt, dass etwaige Beteiligungen anderer Dritter, insbesondere anderer Urheber oder ausübender Künstler, nicht vorabzugsfähig sind.

Referenzzeitraum

Sendeunternehmen-Vertriebserlöse

<sup>7</sup> „Ungewichtet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb der Programmformate keine Gewichtung nach der exakten Sendelänge stattfindet. Es macht also keinen Unterschied, ob ein Movie 89 oder 91 Minuten Laufänge hat.

<sup>8</sup> Im Falle des Eigenvertriebs in das Ausland kann der Sender eine Provision von 25 %, eine Kostenpauschale von 5 % sowie ggf. anfallende Synchron- und Untertitelungskosten abziehen. Die Sendeunternehmen haben den Eigenvertrieb ab 2007 auf die deutschsprachigen Territorien beschränkt. Sofern die Sendeunternehmen während der Laufzeit dieser GVR die Rückkehr zum Eigenvertrieb außerhalb der deutschsprachigen Territorien beabsichtigen, werden die Parteien eine angemessene Provision und Kostenpauschale im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung evaluieren und diese Regelung ggf. für die Zukunft anpassen.

Serie	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 45 Min. (netto) <sup>9</sup> .
Sitcom	Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 22,5 Min. (netto) <sup>10</sup> .
Unselbständige Wiederholung	Ausstrahlung des gleichen Mediengruppen-Inhalts innerhalb von 48 Stunden im gleichen Programm mit einem Sendebeginn außerhalb der Prime Time.
Zielgruppe	14 bis 49 Jahre
Zusatzvergütung	Reichweitenbeteiligung und Vertriebsbeteiligung

## A. Anwendungsbereich

### I. Persönlich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf

1. die Sendeunternehmen und
2. Kameramänner, die auf Grundlage eines Vertrags, der dem deutschen Recht unterliegt oder dessen Gegenstand maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des Urhebergesetzes sind, für Mediengruppen-Inhalte für die Kinematografie als filmisch-künstlerische Bildgestaltung<sup>11</sup> verantwortlich waren oder sind. Dies gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im BVK.

### II. Sachlich

1. Sachlich umfassen diese Gemeinsamen Vergütungsregeln Nutzungen von Mediengruppen-Inhalten durch die Sendeunternehmen, soweit diese Nutzungen auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen originär vom Auftragsproduzenten erworben hat (Erstlizenz). Ebenso umfasst sind Nutzungen, die auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen oder ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen nach Ablauf der Erstlizenz vom Auftragsproduzenten erwirbt. Ebenso werden die in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln genannten Nutzungen von Lizenznehmern und Sublizenznehmern (z.B. Videogrammauswertung einer Auftragsproduktion), die ihre Rechte von einem Sendeunternehmen oder einem diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ableiten, bei den Sendeunternehmen erfasst. Es wird klargestellt, dass Nutzungen Dritter (einschließlich mit den Sendeunternehmen im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen), die auf Rechten beruhen, die das Sendeunternehmen im Rahmen des ursprünglich

<sup>9</sup> Sonderformate ab 33,75 Min. (netto) gelten als Serie.

<sup>10</sup> Sonderformate ab 11,25 Min. (netto) gelten als Sitcom.

<sup>11</sup> Von der Kinematografie abzugrenzen ist die Aufnahme von Laufbildern, wie z.B. Sport- und Liveübertragungen, Shows, Reality-Formate, aktuelle Berichterstattung und ähnliche Formate.

vereinbarten Produktionsvertrags nicht erworben hat, weil der Produzent sie anderweitig verwertet (z.B. Weltvertriebsrechte oder Videogrammrechte), nicht von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln umfasst sind, selbst wenn es sich um einen Mediengruppen-Inhalt handelt.

2. Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nur fiktionale Programmformate, die auf der Grundlage eines auf Dialogebene ausformulierten Drehbuchs für die Erstaussstrahlung in der Prime Time eines von einem Sendeunternehmen im Rahmen einer Rundfunklizenz veranstalteten Programms<sup>12</sup> hergestellt werden<sup>13</sup>. Dazu zählen auch Sitcoms, die wie fiktionale Serien produziert werden (z.B.: „Magda macht das schon!“, „Beste Schwestern“, „Sekretärinnen“).
3. Sogenannte Scripted-Reality-Formate (wie z.B. „110 Fälle der Polizei“), Sketch-Comedy-Formate (wie z.B. „Schmitz & Family“), Bühnenprogramme von Comedians oder anderen Vortragskünstlern sowie Daily Soaps (wie z.B. „Unter Uns“, „Alles was zählt“, „Gute Zeiten, Schlechte Zeiten“) sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln.

### III. Zeitlich

Die hierin vereinbarten Regelungen gelten ausschließlich für Produktionen, deren Dreharbeiten während der Laufzeit dieser Vereinbarung begonnen wurden.

### B. Erstvergütung für Kameramänner im Verhältnis zum Produzenten

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den aus dem jeweils geltenden und anwendbaren tarifvertraglichen Regelungen<sup>14</sup> ergebenden Mindestgagen für Kameramänner um absolute Untergrenzen handelt, d.h. die individuellen Honorare sind bei Projekten stets frei nach oben verhandelbar. Die Sendeunternehmen werden unter Berufung auf die geltenden und anwendbaren tarifvertraglichen Regelungen auch keine Begrenzung des Honorargefüges nach oben anstreben; die Parteien halten fest, dass die von den Sendeunternehmen in der Kalkulation des jeweiligen Produzenten akzeptierten Pauschalvergütungen für den Kameramann im Regelfall über dem Mindest-Tarifniveau gemäß den tarifvertraglichen Regelungen liegen.

### C. Reichweitenbeteiligung

- I. Dem Kameramann eines jeden Mediengruppen-Inhalts (d.h. unabhängig von der Höhe der Finanzierungsbeteiligung eines Sendeunternehmens) steht insgesamt bei Erreichen einer jeden

<sup>12</sup> Die Sendeunternehmen verfügen derzeit über Rundfunklizenzen für die Programme RTL Television, RTL Living, RTL Crime, NITRO, GEO Television, RTL Passion, RTLup (vormals RTLplus), Now!, VOX und VOXup.

<sup>13</sup> Es wird klargestellt, dass die GVR auch für Mediengruppen-Inhalte anwendbar ist, die vor der Erstaussstrahlung in einem nicht-linearen Angebot (z.B. RTL+, vormals TVNOW) ausgewertet werden. Dies gilt auch, wenn die beabsichtigte lineare Ausstrahlung tatsächlich nicht erfolgt.

<sup>14</sup> Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende - TV FFS, derzeit in der Fassung vom 29. Mai 2018.

Beteiligungsstufe ein Anspruch auf die folgenden Vergütungen<sup>15</sup> zu:

<b>Sitcom</b>	<b>Serie</b>	<b>Movie</b>
<b>1.500 Euro</b>	<b>3.000 Euro</b>	<b>6.000 Euro</b>

- II. Die jeweilige Beteiligungsstufe ist erreicht, wenn die in Abschnitt III. definierte tatsächliche Zuschauerzahl eines Mediengruppen-Inhalts die Referenzreichweite um jeweils 40 % übersteigt; die Beteiligungsstufen werden fortlaufend berechnet (d.h. erste Beteiligungsstufe: Referenzreichweite plus 40 %; zweite Beteiligungsstufe: Referenzreichweite plus 80 % etc.).

Dabei gelten folgende Referenzreichweiten<sup>16</sup>:

<b>Referenzreichweite Sitcom</b>	<b>4,02 Mio.</b>
<b>Referenzreichweite Serie</b>	<b>4,05 Mio.</b>
<b>Referenzreichweite Movie</b>	<b>5,02 Mio.</b>

Für Low Cost Sitcoms, Low Cost Serien und Low Cost Movies wird die Referenzreichweite um 20 % nach unten angepasst.

Für High Cost Sitcoms, High Cost Serien und High Cost Movies wird die Referenzreichweite um 20 % nach oben angepasst.

Es ergeben sich die folgenden angepassten Referenzreichweiten:

Referenzreichweite Low Cost Sitcom	3,22 Mio.
Referenzreichweite High Cost Sitcom	4,82 Mio.
Referenzreichweite Low Cost Serie	3,24 Mio.
Referenzreichweite High Cost Serie	4,86 Mio.
Referenzreichweite Low Cost Movie	4,02 Mio.
Referenzreichweite High Cost Movie	6,02 Mio.

Die erste Beteiligungsstufe wird somit erreicht, sobald die tatsächliche Zuschauerzahl eines Mediengruppen-Inhalts die folgenden Beteiligungsreichweiten übersteigt:

<sup>15</sup> Protokollnotiz: Der BVK stellt klar, dass im Rahmen der kommenden Verhandlung zur Fortsetzung der GVR eine Anpassung des Vergütungsniveaus des Kameramanns vor dem Hintergrund der Kaufkraft- und Lohnentwicklung zu erfolgen hat. Die 2021 in deutsches Recht umgesetzte DSM-Richtlinie 2019/790/EU (nachfolgend „DSM-Richtlinie“) mit Regelungen zur angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung, Transparenz und Rechtsdurchsetzung - sowie der Beschluss des BGH vom 17.06.2021, Az. I ZB 93/20, zur Werknutzereigenschaft von auftraggebenden Sendern, die nicht Vertragspartner des Urhebers sind - stärken die rechtliche Position und das Mandat der repräsentativen Urheberverbände sowie die Bedeutung von GVR. Die adäquate Anhebung von Vergütungen auf der Basis von sich weiterentwickelnden Geschäftsmodellen und Erlösstrukturen - aber auch vor dem Hintergrund der Lohn- und Inflationsentwicklung - wurde in der GVR 2022 zugunsten einer Verbesserung durch Absenkung der Reichweiten zurückgestellt.

<sup>16</sup> Sämtliche Reichweiten werden in Millionen Zuschauern kaufmännisch gerundet auf 2 Dezimalstellen angegeben.

Beteiligungsreichweite Low Cost Sitcom 1. Stufe	4,50 Mio.
<b>Beteiligungsreichweite Sitcom 1. Stufe</b>	<b>5,63 Mio.</b>
Beteiligungsreichweite High Cost Sitcom 1. Stufe	6,75 Mio.
Beteiligungsreichweite Low Cost Serie 1. Stufe	4,54 Mio.
<b>Beteiligungsreichweite Serie 1. Stufe</b>	<b>5,67 Mio.</b>
Beteiligungsreichweite High Cost Serie 1. Stufe	6,80 Mio.
Beteiligungsreichweite Low Cost Movie 1. Stufe	5,62 Mio.
<b>Beteiligungsreichweite Movie 1. Stufe</b>	<b>7,03 Mio.</b>
Beteiligungsreichweite High Cost Movie 1. Stufe	8,43 Mio.

III. Die tatsächliche Zuschauerzahl errechnet sich aus der Free-TV Reichweite, die durch folgende Aufschläge<sup>17</sup> erhöht wird, sofern eine entsprechende öffentliche Nutzung des jeweiligen Mediengruppen-Inhalts tatsächlich erfolgt ist:

1. Für die Free-VOD<sup>18</sup>/AVOD<sup>19</sup>/SVOD<sup>20</sup>-Nutzung wird der Aufschlag wie folgt berechnet: Die Sehbeteiligung aus der sog. Zensusmessung<sup>21</sup> der AGF wird multipliziert mit dem für das Abrechnungsjahr einschlägigen Demografiefaktor<sup>22</sup> für die Zielgruppe. Hinzugerechnet wird jeweils ein Zuschlag<sup>23</sup> von 100 % der jährlich auf diese Weise ermittelten Streaming Reichweite zur Berücksichtigung der potenziellen Nutzung eines Streams durch mehrere Personen.
2. Für die TVOD<sup>24</sup>/DVD-Nutzung beträgt der jeweilige Aufschlag 2% der Free-TV Reichweite.
3. Die Pay-TV Reichweite.

Es wird klargestellt, dass nicht an die Öffentlichkeit gerichtete Nutzungen (z.B. DVD-Versand an Pressevertreter) keinen Aufschlag auslösen.

<sup>17</sup> Die pauschalen Aufschläge für TVOD-/DVD-Nutzung umfassen auch Nutzungen der Sendeunternehmen in Form der Lizenzierung entsprechender Rechte an Dritte. Es soll durch die Aufschläge auch hier gewährleistet werden, dass der Kameramann im Wege der Fiktion eine Beteiligung an Lizenzlöhnen der Sendeunternehmen aus der Vergabe entsprechender Rechte erhält.

<sup>18</sup> Free-VOD umfasst sämtliche VOD-Nutzung, für die der Nutzer kein Entgelt leistet.

<sup>19</sup> AVOD ist die Abkürzung für Advertising Based VOD, d.h. werbefinanziertes Free-VOD.

<sup>20</sup> SVOD ist die Abkürzung für Subscription Based VOD, wie z.B. RTL+ (vormals TVNOW Premium bzw. TVNOW Premium+).

<sup>21</sup> Die Zensusmessung ist eine technische Messung der Streamingnutzung, die auf einer in einem Player eingebauten Messbibliothek basiert, welcher Nutzungsdaten an einen zentralen Server sendet. Die Zensusmessung ist die Vollerhebung der Nutzung aller Angebote in der Bundesrepublik Deutschland, die über den jeweiligen Player genutzt werden und in denen die Nielsen Messbibliothek implementiert ist. In die Messung wird die gesamte Nutzung einbezogen, also auch am Arbeitsplatz oder an anderen Nutzungsorten.

<sup>22</sup> Der Demografiefaktor wird ermittelt anhand der Gesamtnutzung sämtlicher Mediengruppen-Inhalte im Panel. Panels stellen verkleinerte Abbilder der Grundgesamtheit dar. Die Grundgesamtheit umfasst alle Personen, die durch die Stichprobe einer Untersuchung repräsentiert werden. Der Demografiefaktor beträgt für die Zielgruppe im Jahr 2020 0,71, weil 71 % der Nutzung im Panel in dieser Zielgruppe auftritt.

<sup>23</sup> Beispiel: Ergibt die Zensusmessung für eine Produktion im Jahr 2022 eine Sehbeteiligung von 100.000 Zuschauern bei RTL+ und beträgt der Demografiefaktor für die Zielgruppe im Jahr 2022 z.B. 0,75, so beträgt der Aufschlag  $100.000 * 0,75 * 100 \% = 75.000$  Zuschauer. Dementsprechend werden für die Ermittlung der tatsächlichen Zuschauerzahl  $75.000 + 75.000 = 150.000$  Zuschauer zu der Free-TV Reichweite hinzugerechnet.

<sup>24</sup> TVOD ist die Abkürzung für Transactional VOD, d.h. sämtliche VOD-Nutzung, die ein Entgelt für die Nutzung eines einzelnen Inhalts erfordern wie Electronic Sell Through, Download To Own, Download To Rent etc., d.h. ausdrücklich ohne SVOD.



## D. Vertriebsbeteiligung

Sofern die Sendeunternehmen-Vertriebserlöse je Sitcom- oder Serien-Folge oder Movie die folgenden Vertriebsbeteiligungsschwellen überschreiten, erhält der Kameramann eine Beteiligung in Höhe von 2,5 % der die Vertriebsbeteiligungs-Schwelle übersteigenden Sendeunternehmen-Vertriebserlöse:

Sitcom	Serie	Movie
30.000 Euro	60.000 Euro	120.000 Euro

## E. Durchführung

Die Regelung zur Durchführung ist auch ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), nämlich soweit dort ausdrücklich Ansprüche zugunsten der in den Anwendungsbereich fallenden Kameramänner gegenüber den Sendeunternehmen begründet werden.

Die Sendeunternehmen beauftragen RTL Deutschland mit der Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. RTL Deutschland ist für die Sendeunternehmen im Rahmen der Abwicklung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln empfangsberechtigt und nimmt Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung im Namen und auf Rechnung der Sendeunternehmen vor. Individuelle Ansprüche der Kameramänner richten sich gegen das Sendeunternehmen, welches den Mediengruppen-Inhalt ursprünglich beauftragt hat („beauftragende Sendeunternehmen“).

## I. Abrechnung und Auskunft

1. RTL Deutschland ermittelt bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr erzielte tatsächliche Zuschauerzahl sowie die Sendeunternehmen-Vertriebserlöse und benachrichtigt den BVK schriftlich, welche Mediengruppen-Inhalte danach die jeweiligen Beteiligungsstufen erreicht haben (Mitteilung). Die Mitteilung enthält die genaue Bezeichnung der Produktion (Titel, Staffel- und Episodenummer), soweit bekannt den Namen des Kameramanns, die ggf. erreichte Stufe bzw. den Betrag der Reichweitenbeteiligung und ggf. die Höhe der Vertriebserlösbeteiligung. Um die Realisierung der notwendigen Reporting-Tools zu gewährleisten, erfolgt die erste Mitteilung voraussichtlich zum 30.09.2023, spätestens aber zum 31.12.2023.
2. Der Kameramann hat gegenüber dem beauftragenden Sendeunternehmen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der durch ihn ordnungsgemäß ausgefüllten Beteiligungsanfrage bei RTL

Deutschland Anspruch auf Auszahlung der nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln begründeten Zusatzvergütung, soweit diese plausibel ist<sup>25</sup>.

3. Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten oder Vertriebs Erlöse nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird RTL Deutschland auf der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; RTL Deutschland wird dem BVK die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des BVK zur erfolgten Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.
4. Ergänzend zu der in Ziffer 1 geregelten Mitteilungspflicht, die auch unmittelbar zugunsten der Kameramänner in Bezug auf Mediengruppen-Inhalte, an denen sie mitgewirkt haben, gilt, können diese einmal pro Kalenderjahr ab dem 01. Juli für das Vorjahr Auskunft von den Sendeunternehmen verlangen über
  - a) die tatsächliche Zuschauerzahl (inklusive etwaiger Aufschläge) und
  - b) die Sendeunternehmen-Vertriebs Erlöse.

Dieser Anspruch kann schriftlich oder per E-Mail unter Nennung des Sendetitels und Vorlage des Einzelvertrags zum Nachweis der urheberrechtlich relevanten Mitwirkung an dem Mediengruppen-Inhalt unmittelbar gegenüber den Sendeunternehmen geltend gemacht werden.

5. Aufgrund der in diesen gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Transparenz gehen die Parteien davon aus, dass weitergehende Informationen der Kameramänner für die Berechnung der Zusatzvergütung nach diesen Vergütungsregeln derzeit nicht benötigt werden und etwaige über die Mindestkriterien gemäß Art. 19 Abs. 1 - 4 DSM-Richtlinie nebst Erwägungsgründen hinausgehende Auskunftsansprüche in den Einzelverträgen der Kameramänner abbedungen werden können. Die Parteien werden diese Regelung zum Gegenstand der Evaluierung gemäß Abschnitt E.VI.1. machen. Das Buchprüfungsrecht des BVK gemäß Abschnitt E.V. bleibt von vorstehenden Ziffern unberührt.

## II. Gutschriftverfahren; Steuern

1. Die Abrechnung der Zusatzvergütung erfolgt im Wege des Gutschriftverfahrens.
2. RTL Deutschland geht davon aus, dass die Zusatzvergütung keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt und es sich bei der Zahlung um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt. Diese Rechtsfrage ist jedoch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (Az. des BFH: XI R 16/20, nachfolgend „Musterverfahren“).

---

<sup>25</sup> Eine Beteiligungsanfrage ist u.a. plausibel, wenn die angefragten Beteiligungen für einen Mediengruppen-Inhalt insgesamt 100 % ergeben oder geeignete Nachweise vorgelegt werden (z.B. Miturhebervereinbarung). Im Zweifel können RTL Deutschland sowie die betroffenen Kameramänner den BVK um eine sachverständige Stellungnahme bitten.

Dies vorausgeschickt, werden sich die Parteien im Falle des für den Kläger des Musterverfahrens ungünstigen Ausgangs des Musterverfahrens aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerrechtskonformen Abrechnungslogik eines Entgelts von dritter Seite unverzüglich nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen abstimmen.

3. Bei Kameramännern mit Sitz im Ausland ist das Sendeunternehmen berechtigt, von den zu zahlenden vertragsgegenständlichen Vergütungen einen Quellensteuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorgelegt wird.

### **III. Wirkung und Anrechnung von Zahlungen**

1. Soweit einem Kameramann eine (ggf. anteilige) Zusatzvergütung zusteht, kann er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Durch die Pauschalierungen zur Bestimmung der Zusatzvergütung werden auch die Bewerbung und Promotion des Mediengruppen-Inhalts (Plakate, Trailer, Presseaussendungen, Previews, Festivalvorführungen, Ausschnitte für Gastauftritte) abgedeckt, soweit Leistungen des Kameramanns betroffen sind.
2. Es wird klargestellt, dass die Zusatzvergütung gewerkbezogen ist, d.h. etwaige Reichweiten- oder Vertriebslösbeteiligungen werden gegebenenfalls zwischen mehreren an einem bestimmten Mediengruppen-Inhalt beteiligten bildgestaltenden Kameramännern aufgeteilt.

### **IV. Keine Rückwirkung**

Die Laufzeit der zwischen den Parteien am 28.12.2017 geschlossenen Vereinbarung „Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung Primetime Fiction“ (nachfolgend „GVR 2017“) wird beendet. Für Produktionen mit Drehstart bis zum 31.12.2021 wird klargestellt, dass für diese die Regelungen der GVR 2017 weiterhin gelten.

### **V. Buchprüfung**

Der BVK ist berechtigt, auf eigene Kosten die den Mitteilungen gemäß Abschnitt E.I.1. zu Grunde liegenden Daten (einschließlich der Grundlagen der Berechnung) durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung des BVK nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Diese Buchprüfung darf nicht länger als 15 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Sendeunternehmens nicht beeinträchtigen. Der BVK bestimmt, welche Abrechnungsperiode und welche Produktionen Gegenstand der Prüfung sind. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Daten und Zeiträume ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom BVK jeweils nur den betroffenen Kameramännern, aber keinem sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für den Prüfungsgegenstand eine Abweichung zu den von RTL Deutschland übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten der Gesamtheit der vom

Prüfungsgegenstand betroffenen Kameramänner, so trägt das betroffene Sendeunternehmen abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.

## **VI. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln; Nachwuchsförderung**

1. Die Parteien sind sich einig, dass die den Gemeinsamen Vergütungsregeln zu Grunde liegenden Gegebenheiten und Auswertungsbedingungen einer regelmäßigen Betrachtung unterzogen werden sollen. Die Parteien beabsichtigen, sich nach Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln alle zwei Jahre nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen zu verständigen, z.B. um neue Medien-Entwicklungen, neue Branchenstandards bei der Nutzungsmessung, Änderungen der Geschäftsmodelle der Sendeunternehmen, Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung zu berücksichtigen.
2. Zusatzvergütungen, die von RTL Deutschland auch mit Unterstützung durch den BVK mangels Namen oder Kontaktdaten der Kameramänner nicht an die Berechtigten ausgeschüttet werden können, werden mit Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mitteilung an den BVK gemäß Abschnitt E.I.1. erfolgt ist, an den BVK innerhalb von drei Wochen ausgekehrt. Der BVK wird diese Mittel zum Zwecke der Nachwuchsförderung verwenden und RTL Deutschland über die Verwendung informieren. Der BVK stellt die Sendeunternehmen in Höhe der an ihn ausgekehrten Mittel gegen etwaige Ansprüche der ursprünglich berechtigten Kameramänner oder deren Rechtsnachfolger frei.

## **VII. Inkrafttreten und Laufzeit**

1. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten am 01.01.2022 in Kraft und gelten zunächst bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich kündigt. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Parteien werden spätestens 9 Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende der Vereinbarung mit Verhandlungen über die Modalitäten der Fortsetzung beginnen. Die Evaluierung nach Abschnitt E.VI.1. bleibt hiervon unberührt.

2. Im Falle einer Kündigung oder einer einvernehmlichen Beendigung der Laufzeit gelten die Gemeinsamen Vergütungsregeln unbefristet für die Mediengruppen-Inhalte fort, deren Drehstart vor dem Ende der Laufzeit liegt.

## **VIII. Vertraulichkeit**

Der BVK wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von den Sendeunternehmen erhält, streng vertraulich behandeln.

Sofern die Sendeunternehmen im Einzelfall personenbezogene Daten vom BVK erhalten, werden diese ebenfalls streng vertraulich behandelt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

1. Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
2. Das Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedarf der Schriftform. Sämtliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Die nach diesem Vertrag vereinbarte Schriftform kann nach dem Inkrafttreten durch die einfache elektronische Form ersetzt werden, wenn der Unterzeichner dem elektronischen Dokument seinen Namen hinzufügt, die Identität des Unterzeichners zumindest über seine E-Mail-Adresse festgestellt und der Signaturprozess über eine branchenübliche Signaturplattform wie Adobe Sign oder DocuSign dokumentiert wird.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist jeweils der Sitz der beklagten Partei.

München, den 02.11.2021

Köln, den 20.10.2021

BVK – Berufsverband Kinematografie e.V.

RTL Television GmbH

*gez. Markus Stoffel*

*gez. Henning Tewes*

---

---

(Henning Tewes)

*gez. Alexander Böhle*

*gez. Alexander Glatz*

---

---

(Alexander Glatz)

VOX Television GmbH

*gez. Sascha Schwingel*

---

(Sascha Schwingel)

*gez. Alexander Glatz*

---

(Alexander Glatz)